

Anfrage bezüglich Wahl zum Deutschen Bundestag
Sehr geehrte Damen und Herren,
am 26.9.21 waren wir als Wahlbeobachter in den Wahllokalen 32 und 33 der Stadt Gera bei der Auszählung der Wählerstimmen vor Ort. Seitens der Wahlhelfer im Wahllokal 33 wurde uns mitgeteilt, dass einige Dinge bei der Organisation problematisch waren. Die Ausstattung mit Ersatzwahlscheinen wäre sehr knapp gewesen. Es kommt mitunter durch Fehlauseinandersetzungen zur Nachfrage nach einem neuen Wahlschein durch die Wähler. Hier sollte ausreichend Ersatz vorhanden sein. Weiterhin fehlten Anfeuchterschwämme für die Finger. Diese erleichtern die Arbeit mit dem Papier erheblich. Auch die Versorgung mit ausreichend Stiften für Wähler und Wahlhelfer wurde bemängelt. Den Wahlhelfern fehlte auch ein Taschenrechner. Man kann von den Wahlhelfern nicht verlangen eigene Gerätschaften (Stifte, Taschenrechner, Anfeuchterschwämme) in das Wahllokal mitzubringen.

Weshalb wurden die Wahlhelfer nicht zweckmäßig zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausgestattet?

Weshalb wurde nur eine so knappe Anzahl Ersatzwahlscheine bereitgestellt?

Sind Anpassungen bezüglich zukünftiger Wahlen hier gesetzt?

Weiterhin fiel den Wahlbeobachtern auf, dass die Siegel auf der Wahlurne falsch benannt waren. Es fand am 26.9.21 eine Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Auf allen Siegelmarken der Wahlurne stand aber stattdessen folgendes aufgedruckt:

„Landtagswahl am 26.9.2021“.

Die Wahlurne war somit eindeutig durch die an allen Seiten befindlichen Siegelmarken mit oben erwähnter Aufschrift als eine spezifische Wahlurne für eine „Landtagswahl am 26.9.2021“ gekennzeichnet. Fotos (siehe beigefügte Anlage) der Wahlurne sind diesem Schreiben beigefügt. Die in dieser

Wahlurne eingeworfenen abgegebenen Stimmen der Wähler wurden somit einer „Landtagswahl am 26.9.2021“ zugeordnet. Es stellt sich nun nicht nur den Wahlbeobachtern die Frage, wie mit den abgegebenen Stimmen der Wähler in einer laut darauf befindlicher Bezeichnung falschen Wahlurne zu verfahren ist. Sind diese Stimmen überhaupt gültig? Wir fechten formal die Gültigkeit der in der benannten Wahlurne befindlichen abgegebenen Stimmen der Wähler auf den Wahlscheinen an. Die Stimmen waren ja nicht in einer Wahlurne für die Bundestagswahl sondern eben in einer Wahlurne für eine Landtagswahl. Wir bitten um eine rechtssichere Beantwortung der aufgeführten Problematik vor allem explizit im Hinblick auf die Gültigkeit der in dieser Wahlurne befindlichen abgegebenen Stimmen der Wähler. Wie konnte es überhaupt passieren, dass die Siegel der Wahlurne falsch ausgegeben wurden? Wie lange vor der Wahl am 26.9.21 war Ihnen die korrekte Bezeichnung der Wahl und das Datum bekannt? Wer ist für die Auswahl der Aufdrucke mit den korrekten Bezeichnungen der jeweils stattfindenden Wahl verantwortlich? Gibt es ein zertifiziertes Qualitätsmanagement in diesem Arbeitsbereich? Wenn ja, warum konnte so etwas trotzdem auftreten? Dem Leiter des Wahllokales und den Wahlhelfern hätte spätestens im Rahmen des Mehraugenprinzips die Fehlbezeichnung auffallen und eine entsprechende Korrektur erfolgen müssen. Warum geschah das nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Müller

Dr. Jörg Müller

Mitglieder der Afd-Fraktion im Stadtrat zu Gera

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,
sehr geehrte Frau Müller,

im Auftrag des Wahlbeauftragten der Stadt Gera zur
Wahl des 20. Deutschen Bundestages, Herrn.....,
übersende ich Ihnen die folgende Antwort.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, bei der
Auswertung zur Wahl am 26. September 2021 auch auf
die Hinweise und Beobachtungen, die Sie in den
Wahllokalen 32 und 33 gemacht haben, explizit zu
prüfen.

Zunächst möchten wir auf einige einzelne Punkte
eingehen:

1. Anzahl der Stimmzettel

Jedem Wahlvorstand wurde gemessen an der
Anzahl der im Wahlbezirk gemeldeten
Wahlberechtigten eine entsprechend große Anzahl
der Stimmzettel zur Verfügung gestellt. Wenn der
Wahlvorstand im Laufe des Wahltages einschätzt,
dass weitere Stimmzettel erforderlich sind, hat er
jeder Zeit die Möglichkeit, diese in der Wahlzentrale
anzufordern. Die entsprechende telefonische
Durchwahl wurde dem Wahlvorsteher bei der
Kofferausgabe übergeben. Eine telefonische
Anforderung ist nicht erfolgt.

2. Wahlutensilien für den Wahlvorstand

Der Hinweis, die Wahlvorstände mit einer
ausreichenden Anzahl von Anfeuchtschwämmen
auszustatten, wird bei der Vorbereitung weiterer

Wahlen mit berücksichtigt werden.

Jeder Wahlvorstand wurde mit mehreren Stiften (etwa 10 Stück) ausgestattet. Die Stifte der Wähler, falls sie keine eigenen Stifte zur Wahlhandlung mitgebracht hatten, sollten nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Jeder Wähler war aufgefordert, möglichst seinen eigenen Stift mitzubringen. In allen Bekanntmachungen zur Durchführung der Wahl war darauf hingewiesen worden.

Ein Taschenrechner ist sicherlich hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig.

Hinweise bzw. Reklamationen seitens des Wahlvorstehers an die Wahlzentrale sind nicht erfolgt.

3. Siegel auf der Wahlurne mit der Aufschrift „Landtagswahl 26.09.2021“

In Vorbereitung einer potentiellen Landtagswahl in Thüringen, welche in Folge einer vorzeitigen Auflösung des Thüringer Landtages gemeinsam mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 erfolgen sollte, war eine Vielzahl von Siegelmarken vorab gedruckt worden. Nach der Festlegung, dass am 26. September 2021 keine Landtagswahl durchgeführt wird, hat man sich in dem Wahlvorbereitungsgremium entschlossen, die bereits vorgedruckten Siegelmarken aus Gründen der Kostenersparnis für die Bundestagswahl mit zu verwenden. In den Wahlschulungen wurden die Wahlvorsteher sowie die Beisitzer darauf hingewiesen und gebeten, die vorhandenen Siegelmarken zur Landtagswahl handschriftlich in den Wortlaut „Bundestagswahl 26.09.2021“ zu ändern und mit Unterschrift abzuzeichnen.

Weshalb der Wahlvorstand dies nicht getan hat, ist im Nachgang nicht nachvollziehbar. Ihre Aussage, dass die in der Wahlurne vorhandenen Stimmzettel

damit ungültig wären, ist dennoch nicht zutreffend. Am 26. September 2021 fand auch in den Wahlbezirken 32 und 33 ausschließlich die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt und keine Landtagswahl, sodass nur die Stimmzettel zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages ausgegeben wurden und nur diese dann in die Wahlurne durch die Wähler eingeworfen wurden. Es befanden sich somit nur die Stimmzettel zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in den Wahlurnen und bei der öffentlichen Stimmauszählung auch so erkennbar gewesen.

Ihren Hinweis, dass die Verwendung der Siegelmarken „Landtagswahl 26.09.2021“ nicht korrekt war, ist richtig. Aber lediglich die Verwendung solcher nicht korrekten Siegelmarken hat keinen Einfluss auf das Wahlergebnis zur Bundestagswahl in den Wahllokalen 32 und 33 vom 26. September 2021, da diese nur von außen auf die Wahlurne verklebt wurden, nachdem sich der jeweilige Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung von der leeren Wahlurne überzeugt hatte. Lediglich die offensichtliche Unrichtigkeit der Bezeichnung der Wahl auf den Siegelmarken hat zu keiner Verunsicherung geführt.

Wir hoffen, wir konnten mit den vorliegenden Ausführungen Ihrer Fragen beantworten und danken Ihnen für Ihrer Hinweise, die Sie als Wahlbeobachter in den Wahllokalen 32 und 33 uns mitgeteilt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

